

Punkt 8 wird mit der Änderung des Gen. Stalin („allgemeine Tätigkeit“) mit Stimmenmehrheit von 5 gegen 4 Stimmen angenommen.

Bei der nochmaligen Abstimmung zu Punkt 6 wird einstimmig der Abänderungsvorschlag des Gen. Lenin („wird informiert usw.“) angenommen.

Sammelband „Aus der Geschichte der Gesamtrussischen Tscheka“,
S. 86

¹⁾ Siehe Dokumente Nr. 19—21,23,27.

Nr. 23

**Abänderungsvorschläge
zur Beschluß Vorlage des Rates der Volkskommissare
über die Beziehungen zwischen dem Volkskommissariat für Justiz
und den Untersuchungskommissionen**

21. Dezember 1917 (3. Januar 1918)

1. Die „Gesamtrussische Kommission“ beim Rat der Volkskommissare wird geschaffen zum schonungslosen Kampf gegen die Konterrevolution, Sabotage und Spekulation.¹⁾

2. Die (Ergebnisse)²⁾ Resultate ihrer Arbeit übergibt sie der Untersuchungskommission beim Revolutionstribunal oder stellt die weitere Bearbeitung der Vorgänge selbst ein.

3. Die Arbeit dieser Kommission verläuft unter unmittelbarer Kontrolle des Volkskommissariats für Justiz und des Volkskommissariats für Inneres sowie des Präsidiums des Petrograder Sowjets. Die Untersuchungskommissionen beim Revolutionstribunal unterliegen der unmittelbaren Kontrolle durch das Volkskommissariat für Justiz und das Präsidium des Petrograder Sowjets.

4. Die personelle Zusammensetzung beider Kommissionen ist der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

5. Für die Arbeit der „Gesamtrussischen Kommission“ wird eine von ihr gemeinsam mit dem Volkskommissariat für Justiz und dem Volkskommissariat für Inneres ausgearbeitete Instruktion eingeführt.

(6. Verhaftungen und Einleitung von Strafverfahren gegen Mitglieder der Konstituierenden Versammlung sowie andere Persönlich-